

# Satzung

## ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DEN EINSATZ DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I S. 342) in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüsttal in ihrer Sitzung vom                    folgende

### *Gebührensatzung*

#### *für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr*

beschlossen:

#### **§ 1**

##### **GEBÜHRENTATBESTAND**

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nüsttal werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

#### **§ 2**

##### **GEBÜHRENPFLLICHIGE**

(1) Gebührenpflichtig sind,

1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

- f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
- d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
- e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,
3. bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### MAßSTAB UND SATZ DER GEBÜHRENSCHULD

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
- bis 15 Minuten keine Vergütung,  
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und  
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

**§ 4****ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

**§ 5****FÄLLIGKEIT DER GEBÜHRENSCHULD**

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

**§ 6****HÄRTEFÄLLE**

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

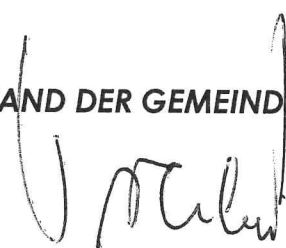
**§ 7****INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Okt. 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 26. Aug. 1999 außer Kraft.

Nüsttal, 09. Okt. 2003

**DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE NÜSTTAL**



  
(Trabert)  
Bürgermeister

# Gebührenverzeichnis

## zur Satzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Nüsttal vom 9. Okt. 2003

### § 1

1. PERSONALGEBÜHREN	Betrag/Std.	
1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	34,00 €	
1.2 Brandsicherheitsdienst je Arbeitskraft	8,00 €	
1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten	2,50 €	
2. FAHRZEUGGEBÜHREN	Betrag/Std.	Betrag/km
Einsatzleitwagen ELW 1	31,00 €	1,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	25,00 €	1,00 €
Gerätewagen Nachschub <del>GW-N</del> <i>GW-L</i>	62,00 €	1,00 €
Personenkraftwagen PKW	25,00 €	1,00 €
<b><u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u></b>		
TSF <i>Mittelaschenbach, Gotthards</i>	57,00 €	1,00 €
TSF-W <i>Haselstein/Silges</i>	78,00 €	1,00 €
<b><u>Löschgruppenfahrzeuge</u></b>		
LF 8 /KLF <i>Zimmels</i>	88,00 €	1,00 €
LF 8/6 <i>Hofaschenbach</i>	104,00 €	1,00 €
LF 16/12	135,00 €	1,30 €
<b><u>Tanklöschfahrzeuge</u></b>		
TLF 16/24 (25)	104,00 €	1,30 €
TLF 24/50, 24/48	156,00 €	1,30 €
<b><u>Schlauchwagen</u></b>		
SW 1000	46,00 €	1,30 €
SW 2000	62,00 €	1,30 €
incl. der Inanspruchnahme der Fahrzeug Normbelastung		

<b>3.2 GEBÜHREN FÜR GERÄTE</b>	<b>Grund- kosten/Std</b>	<b>jede weitere Std</b>
Tragkraftspritze TS 8/8	18,00 €	9,00 €
Motorkettensäge	10,00 €	5,00 €
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,00 €	10,00 €
Stromerzeuge 8,0 KVA	36,00 €	18,00 €
Mehrzweckzug	15,00 €	7,50 €
Öl-Wasser-Sauger	10,00 €	5,00 €
Trennschleifer	10,00 €	5,00 €
Brennschneidegerät	15,00 €	7,50 €
Handscheinwerfer	5,00 €	5,00 €
Auffangbehälter bis 100 l	10,00 €	5,00 €
Auffangbehälter bis 500 l	10,00 €	5,00 €
Auffangbehälter bis 5000 l	18,00 €	9,00 €
Auffangbehälter über 5000 l	26,00 €	13,00 €
Ölsperre je 10 m	52,00 €	26,00 €
Be- und Entlüftungsgerät	52,00 €	26,00 €

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet

### **3.3 PUMPEN**

Grobsaug- oder Lenzpumpe (Größe ca. 200 l/min)	23,00 €	11,50 €
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	28,00 €	14,00 €
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	52,00 €	26,00 €
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	62,00 €	31,00 €
Elektrotauchpumpe	52,00 €	26,00 €
Wasserstrahlpumpe	10,00 €	5,00 €

#### 4. GEBÜHREN FÜR AUF ZEIT ÜBERLASSENE GERÄTE/ AUSRÜSTUNGEN je Tag

##### 4.1 Wasserfördergeräte

Strahlrohr allgemein	5,00 €
<b>Schläuche</b>	
D-Druckschlauch	5,00 €
C-Druckschlauch	10,00 €
B-Druckschlauch	13,00 €
A-Saugschlauch	7,00 €
Hochdruckschlauch 30 m	20,00 €

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch

##### Wasserführende Armaturen

Standrohr mit Schlüssel	10,00 €
Verteiler	10,00 €
sonstige wasserführende Armaturen je Stück	9,00 €

##### 4.2 Löschgeräte

Feuerlöscher	7,00 €
Kübelspritze	5,00 €
Löschdecke	5,00 €
Neufüllung der Feuerlöscher nach Einsatz-Gebrauch	

Für die Neufüllung der beim Einsatz gebrauchten Feuerlöscher werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

##### 4.3 Leitern

Steckleiterteil	3,00 €
Schiebeleiter	20,00 €
Klappleiter	5,00 €

##### 4.4 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

##### 4.5 Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten je Tag

Tragkraftspritze TS 8/8	9,00 €
Atemschutzgerät	7,00 €
Fahrzeugfunkanlage	6,00 €
Handfunksprechgerät	5,00 €

##### 4.6 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

<b>5. PAUSCHALGEBÜHREN</b>	<b>je Stück</b>
5.1 Entfernung von Insekten pauschal je Einsatz	40,00 €
5.2 Fehllarm durch eine Brandmeldeanlage	350,00 €

## **6. GEBÜHREN FÜR BESONDERE LEISTUNGEN**

### **6.1 Für Einsätze** wie z. B.

- Öffnen einer Tür
- Säubern von Verkehrsflächen
- Entfernen von Eiszapfen u. ä.
- Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

### **6.2 Gebühren für**

- 6.2.1 Missbräuchliche Alarmierung und Fehllalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

## **7. ÖLBINDE-, SÄUREBINDE- UND SCHAUMMITTEL**

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten zzgl. 15 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet

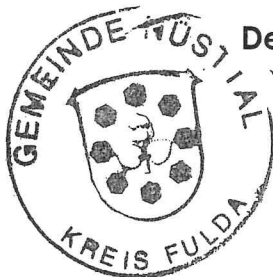
## **8. ENTSORGUNG**

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

## **§ 2**

Das Gebührenverzeichnis tritt rückwirkend zum 1. Okt. 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Gebührenverzeichnis vom 16. Sept. 1993 außer Kraft.

Nüsttal, 13. Okt. 2003



**Der Gemeindevorstand**

(Trabert)  
Bürgermeister